



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Reinhard Scheriau
Thalheim 55
3141 Kapelln

Beilagen

WST1-UF-311/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

-	Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
		Mag. Michael Lackenbu- cher, LL.M.	15166	21. September 2026

Betrifft
Reinhard Scheriau - Stallung für Masthühnern mit einer Kapazität ca. 39.000 Tiere -
Standort: Marktgemeinde Kapelln (PL), KG Thalheim, Gst.Nr. 148; Feststellungsantrag
gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Herr Reinhard Scheriau hat mit Schreiben vom 29. Juli 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von ca 39.900 Tieren“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von ca. 39.900 Tieren“ des Herrn Ing. Reinhard Scheriau, nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zu Haltung von 39.900 Masthühnern auf dem Grundstück Nr 148, KG 19181 Thalheim, in der Gemeinde Kapelln, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplantes Vorhaben

1.2 Herr Ing. Reinhard Scheriau betreibt auf der Hofstelle Thalheim 55 eine Schweinehaltung. Insgesamt werden 100 Zuchtsauen, 450 Aufzuchtferkel und 450 Mastschweine gehalten. Diese Schweinehaltung soll beibehalten werden.

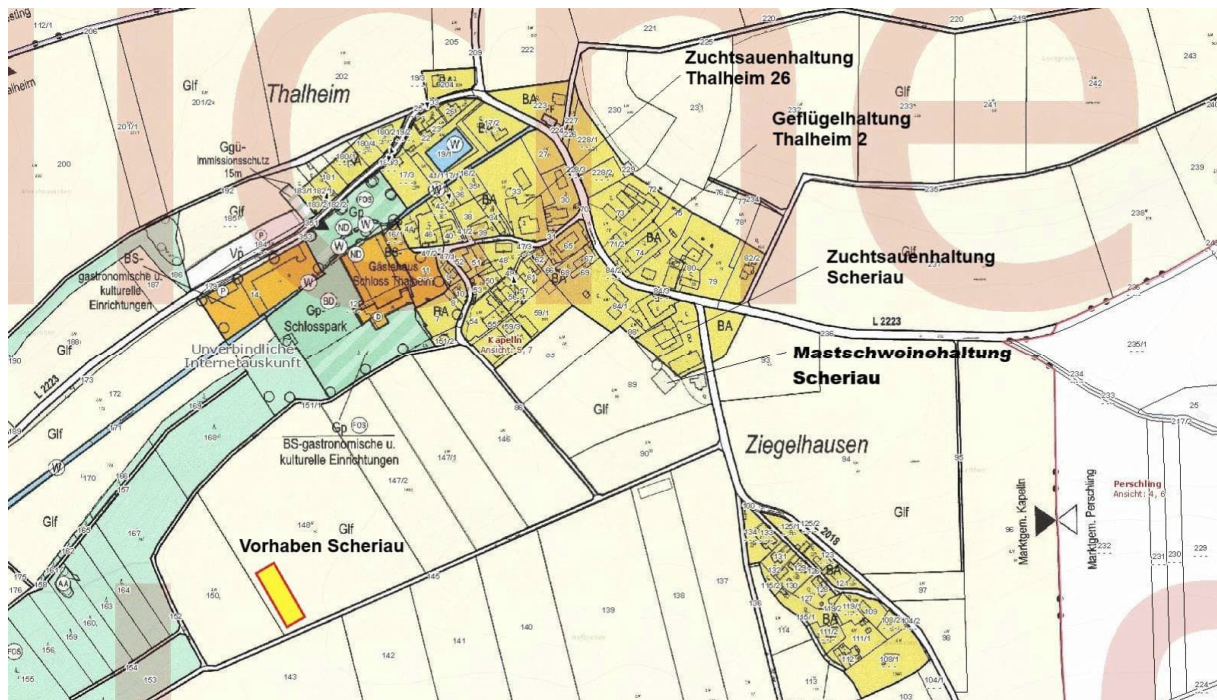
1.3 Zusätzlich plant Herr Scheriau den Bau einer Stallung für die Geflügelmast. Die Kapazität soll 39.900 Tiere betragen. Als Standort ist das Grundstück Nr. 148 in der Katastralgemeinde Thalheim vorgesehen.

1.4 Der geplante Stall wird als Bodenhaltungsstall ausgeführt. An der östlichen Längsseite der Stallung ist ein Außenscharrraum („Wintergarten“) geplant, zu dem die Tiere ab einem gewissen Alter und bei entsprechenden Temperaturen freien Zugang haben.

1.5 Der Luftaustausch erfolgt im Stall über eine mechanische Lüftungsanlage. Zur Abluftführung legt der Antragsteller eine Ausbreitungsberechnung vor. Der anfallende Wirtschaftsdünger wird in ein neu zu errichtendes Kotlager außerhalb des Berechnungsgebietes verbracht.

1.6 Da die projektgegenständliche Stallung im Abstand von weniger als 300 m zur Parkanlage des Schlosses Thalheim errichtet werden soll, liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet iSd der Kategorie E Anhang 2 Z 2 zum UVP-G 2000.

1.7 Lageplan (mit Widmung und Bestand)



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Herr Reinhrad Scheriau hat mit Schreiben vom 29. Juli 2026, ergänzt mit Eingabe vom 31. August 2026, den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das gegenständliche Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von ca. 39.900 Tieren“ in der Gemeinde Kapelln einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Herr Scheriau betreibt auf der Hofstelle Thalheim 55 eine Schweinehaltung mit 100 Zuchtsauen, 450 Aufzuchtferkeln und 450 Mastschweinen. Diese Tierhaltung soll vorhabensbedingt um 39.000 Masthühner erweitert werden.

5.2 Da das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E Anhang 2 UVP-G 2000. Andere schutzwürdige Gebiete iSd Anhang 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

5.3 Im räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben gibt es weitere Tierbestände. Es sind dies 8.000 Masthühner am Standort Thalheim 2, sowie 150 Zuchtsauen und 650 Aufzuchtferkel am Standort Thalheim 26.

5.4 Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 01.09.2026

[...]

Die beantragte Errichtung eines Masthühnerstalles für 39.900 Tiere unterschreitet für sich allein betrachtet den Schwellenwert von 42 500 Mastgeflügelplätzen, daher gilt es zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung mit bestehenden Tierhaltungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Entsprechend der beigelegten Ausbreitungsrechnung soll sich bei einer kumulativen Betrachtung des Vorhabens mit den bestehenden Tierhaltungen die Geruchsstundenhäufigkeit um max. 1,8 % erhöhen. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass bei mehr als der Hälfte der herangezogenen Immissionspunkte eine Geruchsstundenhäufigkeit von ca. 13% - 24% vorliegen wird, und durch die Nahelage zum Schloss Thalheim eine touristische und für Erholungszwecke dienende Örtlichkeit betroffen ist.

Laut der deutschen Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL 2008) ist eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung den Immissionswert (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) von 10% für Wohn-/Mischgebiete überschreitet.

Weiters wäre zu klären, ob bei der Ausbreitungsberechnung die tierspezifische Geruchsqualität für Mastgeflügel mit dem Gewichtungsfaktor f von 1,5 berücksichtigt wurde (vgl. Leitfaden – Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen 2016, S. 124).

Die dem Antrag beigelegte Ausbreitungsberechnung wäre jedenfalls durch einen ASV für Luftreinhalte-technik auf seine Plausibilität zu überprüfen. Weiters wird die Beiziehung eines ASV für Umwelthygiene empfohlen.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Marktgemeinde Kapelln vom 16.09.2026

Die UVP-Behörde ersuchte die Marktgemeinde Kapelln als Standortgemeinde um Stellungnahme zu nachfolgenden Fragen:

4.1 In welchem Abstand liegt das Vorhaben zu Flächen, welche im Flächenwidmungsplan als (Wohn-)Bauland gewidmet sind?

4.2 Über welchen genehmigten Tierbestand (Zuchtsauen, Aufzuchtferkel, Mast-schweine und gegebenenfalls auch andere Tiere) verfügt der landwirtschaftliche Betrieb des Antragstellers Ing. Reinhard Scheriau?

4.3 Abgesehen von den Tierbeständen des Antragstellers, sowie jenen an den Standorten Thalheim 2 (8.000 Masthühner) bzw Thalheim 26 (150 Zuchtsauen, 650 Aufzuchtferkel), sind der Gemeinde weitere gleich- oder verschiedenartige Vorhaben bekannt, die sich in einem räumlichen Zusammenhang mit den antrags-gegenständlichen Vorhaben befinden und in Kumulation mit diesem erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt – insbe-sondere auf das Schutzgut Luft – haben können? Wenn Ja: Welche mit welchen Kapazitäten?

Die Marktgemeinde Kapelln nahm wie folgt Stellung:

zu Punkt 4.1: der Abstand beträgt östlich ca. 120m, nördlich ca. 70m, südöstlich ca. 170m

zu Punkt 4.2: folgender Tierbestand ist der Baubehörde bekannt: 100 Zuchtsauen, 450 Aufzuchtferkel, 450 Mastschweine

zu Punkt 4.3: der Marktgemeinde Kappeln sind keine weiteren Vorhaben bekannt

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen

Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit

sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß

§ 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröf-

fentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigen-

den oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 43</i>		<i>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:</i> <i>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastel- terntier- oder Truthüh- nerplätze</i> <i>65 000 Mastgeflügel- plätze</i> <i>2 500 Mastschweine- plätze</i> <i>700 Sauenplätze</i> <i>500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</i>	<i>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdi- gen Gebieten der Kate- gorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmegebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Grö- ße:</i> <i>40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastel- terntier- oder Truthüh- nerplätze</i> <i>42500 Mastgeflügelplät- ze</i> <i>1400 Mastschweine- plätze</i> <i>450 Sauenplätze</i> <i>300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
<i>[...]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber

handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Herr Scheriau betreibt auf der Hofstelle Thalheim 55 eine Schweinehaltung mit 100 Zuchtsauen, 450 Aufzuchtferkeln und 450 Mastschweinen. Diese Tierhaltung soll nun um 39.000 Masthühner erweitert werden und liegt daher ein Änderungsvorhaben vor.

8.1.4 Da das Vorhaben im Nahebereich eines Siedlungsgebietes – und damit schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E Anhang 2 UVP-G 2000 – liegt, sind die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 lit a und b Anhang 1 UVP-G 2000 entscheidungsrelevant. Dies entspricht auch dem Willen des Antragstellers.

8.2 Zum Tatbestand der Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntiere- oder Truthühnerplätzen bzw 65.000 Mastgeflügelplätzen voraus.

8.2.2 Antragsgegenständlich ist der Bau und der Betrieb einer Anlage zur Haltung bzw Aufzucht von 39.900 Masthühnern. Somit ist zu unterscheiden, ob die gehaltenen Tiere an dem für Mastelterntiere oder dem für Mastgeflügel relevanten Schwellenwert zu messen sind.

8.2.3 Mastelterntiere sind (erwachsene) Masthühner und Legehennen, welche zur Zucht von Masthühnern (iS einer kontrollierten Fortpflanzung) gehalten werden. Demgegenüber werden unter Mastgeflügel Vögel aller Art – also auch Hühner – verstanden, die zur Fleischgewinnung gehalten werden.

8.2.4 Für die Haltung von Masthühnern zur Fleischgewinnung ist der Schwellenwert von 65.000 Mastgeflügelplätzen einschlägig. Das Vorhaben sieht 39.900 Masthühnerplätze vor und bleibt damit unter dem Schwellenwert.

8.2.5 Der Tatbestand der Z 43 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist damit nicht erfüllt.

8.2.6 Da antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben auszugehen ist, bleibt § 3a UVP-G 2000 zu prüfen.

8.2.7 Konkret bestimmt § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch diese Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.2.8 Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw Einzelfallprüfung durchzuführen. Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens blieben unberücksichtigt.

8.2.9 Die bestehenden 100 Zuchtsauenplätze entsprechen 12,29% des für sie geltenden Schwellenwertes von 700, die 450 Mastschweineplätze entsprechen 18% des Schwellenwertes von 2.500. Zusammengefasst repräsentiert der Bestand somit 30,29%. Mit 39.900 Masthühnerplätzen erreicht das antragsgegenständliche Vorhaben 61,38% des Schwellenwertes der Z 43 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 (65.000 Mastgeflügelplätze). Addiert man dazu den Bestand, ergibt dies 91,67%.

8.2.10 Da die bestehende Anlage mit den hinzukommenden Masthühnerplätzen den in Spalte 2 festgelegten Schwellenwert nicht erreichen, sind (auf dieser Ebene) keine weiteren Prüfschritte zu setzen.

8.3 Zum Tatbestand der Z 43 lit b Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterniere- oder Truthühnerplätzen bzw 42.500 Mastgeflügelplätzen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 voraus.

8.3.2 Aus dem Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass das antragsgegenständliche Vorhaben weder in einem Gebiet der Kategorie C noch einem Beobachtungs- bzw Maßnahmengebiet gemäß § 33f WRG liegt. Mit einem Abstand von weniger als 300 m liegt das Vorhaben jedoch im Nahebereich eines Siedlungsgebietes (schutzwürdiges Gebiet iSd Kategorie E Anhang 2 UVP-G 2000).

8.3.3 Antragsgegenständlich ist der Bau und der Betrieb einer Anlage zur Haltung bzw Aufzucht von 39.900 Masthühnern, welche an dem für Mastgeflügel relevanten Schwellenwert zu messen sind.

8.3.4 Für die Haltung von Masthühnern zur Fleischgewinnung ist der Schwellenwert von 42.500 Mastgeflügelplätzen einschlägig. Das Vorhaben sieht die Haltung von 39.900 Masthühnern vor und erreicht damit 93,88 % des Schwellenwertes.

8.3.5 Der Tatbestand der Z 43 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist damit nicht erfüllt.

8.3.6 Da antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben auszugehen ist, bleibt § 3a UVP-G 2000 neuerlich zu prüfen.

8.3.7 Konkret bestimmt § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch diese Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.3.8 Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw Einzelfallprüfung durchzuführen. Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens blieben unberücksichtigt.

8.3.9 Die bestehenden 100 Zuchtsauenplätze entsprechen 22,22% des für sie geltenden Schwellenwertes (450), die 450 Mastschweineplätze entsprechen 32% des Schwellenwertes (1.400). Zusammengefasst repräsentiert der Bestand somit 54,36%.

8.3.10 Mit 39.900 Masthühnerplätzen erreicht das Vorhaben 93,88% des Schwellenwertes der Z 43 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 (42.500 Mastgeflügelplätze). Addiert man dazu den Bestand, ergibt dies 148,24%.

8.3.11 Damit erreicht die bestehende Anlage gemeinsam mit den hinzukommenden Masthühnerplätzen den in Spalte 3 festgelegten Schwellenwert. Da die Voraussetzung einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes ebenfalls erfüllt ist, hat die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob

vorhabensbedingt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.4 Zur Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde dem amtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Agrartechnik, DI Harald Rosenberger, unter anderem die Frage gestellt, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen der sich in einem räumlichen Zusammenhang befindlichen gleich- oder verschiedenartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei.

In seinem Gutachten vom 08. September 2026 führt der Sachverständige aus, dass sich aus der Differenz der ermittelten Geruchszeitanteile von derzeitigem Bestand und zukünftiger Situation mit dem geplanten Hühnerstall bei den Wohnnachbarn Zusatzbelastungen beim Geruchszeitanteil von 0,0 – 1,8 % ergeben. Zur Beurteilung, ob eine Auswirkung, in diesem Fall Geruchseinwirkung, erheblich ist, findet sich in der TA Luft im Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen) unter Kapitel 3.3 (Erheblichkeit der Immissionsbeiträge) der Hinweis, dass zu prüfen ist, ob „der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 (i. e. 2%) überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium)“, also dass ein Immissionsbeitrag von 2% als irrelevant (= nicht erheblich) einzustufen ist.

Da dieser Wert bei allen betrachteten Wohnanrainern im Umfeld unterschritten wird ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein wird.

8.4.1 Für die UVP-Behörde folgt daraus, dass vorhabensbedingt nicht mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Dies ist nicht der Fall.

10.2 Da das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben sowohl den relevanten Schwellenwert als auch die Bagatellschwelle iSd §

3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 erreicht bzw überschreitet, hatte die Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

10.3 Ergebnis dieser Einzelfallprüfung ist, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war nach Durchführung einer Einzelfallprüfung, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kapelln, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 13, 3141 Kapelln
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
 4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
 5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
- zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noee.gv.at/amtssignatur
---	--